

Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundsatz aufzustellen, daß wir kein Recht haben, die Interimsregierungen für Staatsverbrechen zu belangen, weil ihr Recht, solche Handlungen zu begehen, nach dieser Meinung sich auf ihr Regierungsrecht gründet; wie ist es denn möglich zu sagen, sie seyen einzelnen Bürgern verantwortlich? Die Verbrechen einzelner Bürger verlieren sich in ihrem Regierungsrecht, wie jene gegen den Staat; dieses Regierungsrecht deckt alle ihre Schandthaten, und diese Verantwortlichmachung wäre eine Ueberschreitung unsers Rechts, so wie jene es wäre.

Ist einmal jener Grundsatz aufgestellt, und will ein Bürger für ein verlohrenes Bein, für überstandene Marter im Kerker, für Beraubung an Vermögen u. eine Entschädigung suchen, so raffen sich alle Helfershelfer der Interimsregierungen zusammen (deren es zur Schande von Helvetien genug giebt) und stützen sich auf jenen Grundsatz, so daß kein Richter wird darüber nur eintreten wollen, weil Ihr sie für unverantwortlich erklärt: und wir sehen uns zu spät getäuscht. (Die Fortsetzung folgt.)

Bericht über die Einrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

(B e s c h l u ß.)

Den Unterstatthaltern wurde der Name Amtscommissarien gegeben. Ihre Einrichtungen waren im Wesentlichen ganz diejenigen der ehemaligen Unterstatthalter mit einigen nähern Bestimmungen und Modifikationen, rücksichtlich auf welche, aus der den Amtscommissarien unterm 20ten July ertheilten Instruktion das nöthige Licht zu schöpfen. Auch bei diesen Wahlen wurde die Methode eingeschlagen, daß jede Gemeindevorsteherchaft einen selbstbeliebigen Mann aus dem Distrikt vorschlug, und daß die J. R. auf das Fundament dieser vereinigten Vorschläge einen Amtscommissarius für den betreffenden Amtsbezirk wählte.

Die Agenten mußten nach dem bestimmten Willen des General Hoze — ungeachtet unserer Hiergegen gemachten Vorstellungen — ganz abgeschafft werden. Da sich doch aber bald die Nothwendigkeit bewies, daß in jeder Gemeinde ein Unterbeamter zu Handhabung von Ruhe und Ordnung, zur Vollstreckung der Befehle der J. R., des Amtscommissars und der übrigen

obrigkeitlichen Behörden, zu Besorgung des Rechtstriebs, zu Anlegung der Citationen u. s. w. aufgestellt bleibe; so fanden wir nöthig, in jeder Kirchgemeinde (auf das Fundament eines uns von der Gemeindevorsteherchaft eingegebenen Dreiervorschlages) einen Weibel zu bestellen, dem obgedachte Einrichtungen, und überdem noch das Präsidium der allfälligen Gemeindeversammlungen und der Beisitz in dem Stillstand seiner Kirchgemeinde oblagen. Nach hern Aufschluß über das Spezielle in den Obliegenheiten dieser Weibel giebt die denselben unterm 20. July ertheilte Pflichtordnung.

Zu Abfassung der Vorschläge für die Amtscommissarien, Richter, und Weibelstellen sind sammtliche Gemeinden des Kantons unterm 22. Juny durch eine gedruckte Publikation eingeladen worden, welche jedermann auffoderte, dem Vaterland — bei damaliger Erschöpfung aller Hülfquellen — ohne Rücksicht auf Besoldungen, zu dienen.

Bei allen denjenigen Wahlen übrigens, welche auf das Fundament der von den Gemeindevorsteherchaften gemachten Vorschläge vorgenommen wurden, war die J. R. oftmals im Fall, nicht ganz die gewünschte Rücksicht auf diese Vorschläge nehmen zu können, weil solche bisweilen Personen in sich faßten, die allerdings in die Kategorie der durch das k. k. Militärcommando von den Stellen ausgeschloßnen gehörten, und deren Anstellung ohne anders Anstoß erweckt, und mißbeliebige Folgen nach sich gezogen hätte.

In der Stadt wurden die gleichen Einrichtungen getroffen wie anderswo; nur daß keine Weibel angestellt, sondern die Einrichtungen derselben zwischen den Amtscommissarius und die Stadtverwaltung getheilt, und der Rechtstrieb auf die vormalige Weise besorgt wurde.

Anfanglich ließen wir uns in keine Bestimmungen rücksichtlich auf die Gemeindevorsteherchaften ein. — Bei immer mehr überhandnehmenden Klagen aber, daß viele Gemeindevorsteherchaften (Municipalitäten) durch Tod, Auswanderung oder Resignation ihrer Glieder, bis auf 2 oder 3 Personen reduziert seyen, daß andere aus Personen bestehen, die das Zutrauen ihrer Gemeinden verloren haben, und daß endlich an vielen Orten die seit Anfang der Revolution ununterbrochen in Funktion gestandnen Gemeindebeamten in diesem Ver-

hältniß so viel Mühe, Verdruß und Aufopferungen haben erdulden müssen, daß sie nunmehr den billigen Wunsch nach Ruhe nährten — fanden wir uns bemüht, in einem durch das Mittel der Amtskommissarien unterm 27. August an sämtliche Gemeinden erlassenen Rescript, diese letztern zu allfälliger benötigter Ergänzung ihrer Vorsteherchaften aufzufodern, so wie wir schon unterm 6. August den sämtlichen Gemeinden der Kantons durch ein nachdrückliches Publikat wohlmeinende Winke in Bezug auf Verwaltung und Anwendung der Gemeindegüter ertheilt hatten. —

An manchen Orten hat obige, lediglich den Gemeinden selbst und dem betreffenden Amtskommissarius überlassene Reorganisation der Municipalitäten noch nicht statt gefunden; doch ist dieselbe dem Vernehmen nach im größten Theil der Kantons erequirt. —

Dies ist nun die wahrhafte Schilderung der von uns, unter höherer Leitung und Einwirkung, im Allgemeinen in Bezug auf unsern Kanton getroffenen politischen Einrichtungen; wobei noch beiläufig zu bemerken ist, daß die unter der helvetischen Regierung provisorisch fortbestandenen, ursprünglich von der alten Ordnung der Dinge herrührenden Comités, als das Collegium der Examinatoren, die Forstkommision, das Sanitätskollegium u. s. f. von uns ungefähr in den nemlichen Verhältnissen gegen die J. R. und ihre Departemente beibehalten wurden, in denen sie zuvor gegen den Kantonsstatthalter und die Verwaltungskammer gestanden waren. — Einzig wurde der Erziehungsrath noch in den letzten Tagen auf sein selbstgeignes Begehren entlassen, und seine Einrichtungen einstweilen dem Examinatorkollegium aufgetragen.

Noch können wir nicht unbemerkt lassen, daß während dem wir mit allen diesen Einrichtungen beschäftigt waren, die Stadt Winterthur sich von der Verbindung mit dem Bezirk gleichen Namens, in welcher sie unter der helvetischen Verfassung stand, getrennt, und kraft einer von dem General Hoze erhaltenen speziellen Bewilligung eine provisorische Regierung eingerichtet hatte, welche alle Rechte und Befugnisse des ehemaligen dortigen Stadtmagistrats (mit einstweiliger Ausnahme der ehemals im Kanton besessenen Gerichtsbarkeiten) ausübte, und auch gegen die J. R. in die ehemals mit

der hiesigen Regierung gehaltenen Verhältnisse eintrat.

Auch die Stadt Stein nebst Ramsen und Dörflingen, welche drei Ortschaften durch die helvetische Landeseintheilung dem Kanton Schaffhausen zugetheilt sind, mußten wir, da sich der Magistrat von Schaffhausen wieder auf den ehemaligen Fuß setzte, reklamieren, und nachdem wir uns wieder in Besitz derselben gesetzt hatten, wurde Dörflingen dem Bezirk Andelfingen einverleibt, und an den beiden andern Orten provisorische Einrichtungen getroffen oder genehmigt, die theils mit den ehemals daselbst bestandenen, theils mit den im ganzen Umfang unsers Kantons festgesetzten möglichst analog waren.

Ein gleiches geschah mit der Herrschaft Sar, welche uns auf Verlangen von dem bereits in seine vormalige Verfassung wieder eingesetzten Stand Glarus abgetreten wurde, und eben so setzten wir uns auch wieder in Besitz der ehemals im Thurgau besessenen ökonomischen Utilitäten und niedergerichtlichen Jurisdiktionen, nachdem bereits der dortige Gerichtsherrenstand wieder in seine vormaligen Rechte eingetreten war.

Ueber den Detail unsrer Einrichtungen als J. R., finden wir um so weniger nöthig näher einzutreten, weil unsre bereits an Behörde abgegebenen Protokollen und Akziben dießfalls alles wünschbare Licht ertheilen können, theils auch bereits ein deutlicher Konspelt desjenigen, was im Finanzfach von uns gethan worden ist, in den Händen der B. Regierungskommissarien liegt. Wir beschränken uns deswegen lediglich dahin, dem gegenwärtigen Referat diejenigen Publikate beizulegen, die wir in Druck gegeben haben, und übrigens die allgemeine Bemerkung zu machen, daß wir bei allen unsern Schritten, in Rücksicht des Provisorischen unsrer Stellung, alles sorgfältig vermieden, was einer wieder eintretenden permanenten Regierung vorgreifen könnte; daß wir alle allgemeinen und weitreichenden gesetzlichen Bestimmungen, so weit es die Umstände zuließen, auswichen, und auch alle, von den helvetischen Regierungsbehörden herrührenden Dispositionen, Urtheile und Bestimmungen sorgfältig respektirten, wenn nicht dringende Umstände oder höhere Befehle ein anderes erheischten; (7) und daß wir uns einzig zum Befehl machten,

(7) Man sehe die Note No. 6.

Ruhe und Ordnung zu handhaben, die Gemüther zu vereinigen, das Vermögen des Staats in Treue zu administrieren, die erschöpften Hilfsquellen neuerdings zu öffnen, und in allen vor uns kommenden einzelnen Fällen nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu verfahren, worüber wir uns auch auf das allgemeine Zeugniß berufen dürfen.

Inzwischen überließen wir uns immer der Hoffnung, daß unsre schon zum voraus schwer geahndete aber noch schwerer empfundene Stellung nicht lange auf uns liegen, sondern bald einer verfassungsmäßigen Regierung wieder Platz machen werde. — Allein dies geschah zur Zeit noch nicht, und wir glaubten uns daher, bei den sich täglich häufenden und nach ihrer Vertheiltheit eben so wichtigen, als für unsere Zwischenstellung schwierigen Geschäften, (wozu sich noch so mancher andre in und außer uns hergenommene Beweggrund angeschlossen,) einerseits verpflichtet, in einem schon unterm 17. August sowohl an den Erzherzog Karl, als an den General Hoze erlassenen umständlichen Schreiben, das Schwierige unsrer Lage vorzustellen, und andererseits berechtigt, aus den bereits angeführten Gründen um unsre Entlassung zu bitten.

Wir erhielten hierauf von dem Erzherzog unterm 20. August eine unsrer Bitte zwar nicht völlig entsprechende Rückantwort, welche aber doch alle diejenigen Anordnungen zum voraus genehmigt, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Handhabung der Justizverfassung und zur Beförderung der Staatswohlthat würden getroffen werden.

Jeder anfanglich bei uns aufsteigende Zweifel, wie wir diesen erhaltenen Wink auf die für das Wohl des Vaterlandes zweckmäßigste Weise benutzen sollten, mußte sich legen, als die allmählig in hier eintretenden diplomatischen, von den verschiedenen der Coalition beigetretenen Mächten abgesandten Personen bei jeder Gelegenheit mündlich (denn schriftliche Unterhandlungen mit ihnen fanden wegen Nichtanerkennung einer J. R. nicht statt) im Namen ihrer Comittenten die bedeutendsten Wünsche wegen Convokation der ehemaligen hiesigen Landesregierung äußerten, und namentlich der englische Minister Wickham auf eine solche Convokation drang, und über mehrere ihm von seinem Hof in Auftrage ertheilte Gegenstände von Wichtigkeit nur mit gedachter Regierung eintreten wollte, zumal

auch sein Creditis und die andern mit sich führenden Depeschen, die aber allseits noch unentfesselt und unabgegeben sind, an Bürgermeister Klein und große Räte des eidgenössischen Standes Zürich adressirt waren.

Aus diesen Rücksichten wendeten wir uns unterm 16. Sept. in einer umständlichen Zuschrift an den B. Alt-Bürgermeister Rächspurger, als Chef der vormaligen Regierung, gaben ihm von der Entstehung und den Hauptverrichtungen unsers Interims-Collegii möglichst gedrängte Notiz, und ersuchten ihn, die Mitglieder der ehemaligen Regierung zusammen zu berufen, um denselben unser Ansuchen für Abnahme unsrer Interimsstellung vorzulegen. Dieses Schreiben wurde am 17. Sept. an den B. Rächspurger abgegeben, hat aber keinen weitem Erfolg gehabt.

Wir schließen gegenwärtige aktenmäßige Darstellung mit den besten Wünschen für das Glück unsers seit so langer Zeit durch die denkwürdigsten Wechsel der wichtigsten Ereignisse geführten Vaterlandes, und versichern Sie anbei, B. Regierungscommissair, unter republikanischem Gruß unsrer Hochachtung.

Die Mitglieder der aufgelösten J. R.
des Kantons Zürich.

Senat, 2. Dec. Nach einer 5 Tage durch fortgesetzten Discussion hat der Senat den Beschluß des großen Rathes, welcher dem Verlangen des Vollziehungsdirectoriums um einen Richter, vor den es die Interimsregierung von Zürich senden könne, entsprach — unter Namensaufruf mit 31 gegen 18 Stimmen verworfen.

Zur Annahme stimmten: Bertholet, Bodmer, Brunner, Cart, Duc, Hoch, Krauer, Kubli, Kunz, Lang, Lauper, Lüthi v. Langn., Moser, Rünger, Muret, Pettolaz, Stapfer, Vonflue.

Zur Verwerfung stimmten: Augustini, Baur, Barras, Belli, Beroldingen, Caglioni, Devesey, Diethelm, Falt, Frasca, Frossard, Fuchs, Genhard, Giudice, Juliers, Karlen, Keller, Lüthard, Lüthi v. Sol., Obmann, Pfyster, Rahn, Reding, Schmid, Schneidder, Schwaller, Stammien, Usteri, Vanina, Zäsim, Ziegler.